

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

Fall 1:

Bei gewalttätigen Übergriffen auf Wohnungen, in denen Asylbewerber leben, zieht sich die Polizei am dritten Tag gegen 20:00 Uhr zurück, wodurch direkte Angriffe des Mobs auf das Haus möglich werden, in dem einzelne Wohnungen noch beleuchtet sind. Unter den Rufen der Schaulustigen „Deutschland den Deutschen! Ausländer raus!“ und „Wir kriegen euch alle!“ werfen etliche Personen aus der Menschenmenge Molotow-Cocktails mit bedingtem Tötungsvorsatz auf das Haus, dessen untere Etagen rasch Feuer fangen. Diese Szenerie wird von A, der im Besitz eines Telefons ist, aus dessen Wohnung im Nachbarhaus beobachtet. Obwohl er weder Polizisten noch Feuerwehrleute sieht, löst er keinen Notruf aus. Alle noch im Haus verbliebenen Personen können sich knapp, aber unverletzt über die Dachluke retten. Die Notrufleitungen von Polizei und Feuerwehr waren zum Zeitpunkt des Brandes überwiegend besetzt. Notrufe, die trotzdem durchkamen, wurden mit dem Hinweis „Wir wissen Bescheid“ ohne Folgen abgetan. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

Auf der Flucht von einem Bankraub wird B zufällig Zeuge eines Verkehrsunfalls, bei dem es – wie B erkennt – auch Verletzte gab. Um keine Zeit zu verlieren kümmert er sich nicht um die Verletzten. Strafbarkeit des B?